### Inserate.

#### Bekanntmachung.

Mit Depesche vom 31. Dezember 1873 theilt Hr. Kubly, schweizerischer Konsul in Buenos-Ayres, dem Bundesrathe mit, daß die Cholera in dieser Stadt wüthet, daß nichts zur Aufnahme der in Masse anlangenden Auswanderer geschieht, und daß die ganze Auswanderungskommission demissionirte, indem nur noch der Sekretär derselben funktionirt.

Der Konsul fügt bei, er habe sich bemüht, den Anlangenden, die im Monat Dezember auf 15,000 anstiegen, wenigstens eine Unterkunft zu verschaffen. Nach seinem Dafürhalten sollte der Auswanderung möglichst Einhalt gethan werden, da man sich erst am Anfange der Epidemie und in der schlechtesten Jahreszeit befinde.

Bern, den 13. Februar 1874.

Die schweiz, Bundeskanzlei.

#### Postamtliche Bekanntmachung.

Zuhanden des korrespondirenden Publikums wird angezeigt, daß von nun an Francocouverte in großem Format zu 10 Rp. bei den schweizerischen Postbüreaux zum Verkaufe gelangen.

Bern, den 21. Februar 1874.

Das schweiz. Postdepartement.

### Edictalvorladung.

Durch gegenwärtige Ediktalvorladung wird Joh. Baptist Steinach von Utznach, Kantons St. Gallen, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, öffentlich aufgefordert, Dienstag den 10. März l. J. Morgens 9 Uhr vor dem schweizerischen Bundesgericht im Bundesrathhaus zu Bern zu erscheinen oder sich vor demselben gehörig vertreten zu lassen, um sich vor demselben gegenüber der von seiner Ehefrau Anna Maria Steinach geb. Lehner gegen ihn angehobenen Ehescheidungsklage zu verantworten, widrigenfalls dessenungeachtet in Sachen erkannt würde was Rechtens.

Chur, den 13. Februar 1874.

Die schweiz. Bundesgerichtskanzlei.

#### Bau-Ausschreibung.

Wegen Uebernahme folgender zu Thun auszuführender Bauarbeiten, beziehungsweise Lieferungen, wird hiemit Concurrenz eröffnet:

- 1) für mehrere in der eidgenössischen Kaserne daselbst anzubringende Vorfenster, Vorthüren und Zimmeröfen (Cylinderöfen von Blech);
- 2) für bei diesem Gebäude zu erstellende gemauerte Schilderhäuser;
- 3) Lieferung und Versezen von Hartstein-Einfassungen an 4 Durchfahrtthoren der Stallungen;
- 4) für eine am neuen Zeughause daselbst anzubringende Blizableitung;
- 5) für Schreinerarbeiten zu Erstellung eines Zimmers im Dachraume des eidgenössischen Laboratoriumsgebäudes;
- 6) für Erstellung eines 50' hohen Kamins bei diesem Gebäude;
- 7) Anlage einer Umzäunung um das neue Magazin an der Aare.

Die nähern Vorschriften und Bedingnisse sind bei Herrn Baumeister Boßhart zu Thun zur Kenntnißnahme aufgelegt, der überhaupt alle gewünschten Auskünfte ertheilen wird.

Uebernahmsangebote, welche beliebig für einzelne oder mehrere obiger Arbeiten gestellt werden können, sind bis spütestens am 28. laufenden Monats in verschlossenen Eingaben an das unterzeichnete Departement zu richten.

Bern, den 12. Februar 1874.

Das eidg. Departement des Innern.

### Bekanntmachung

#### betreffend

die Zucht- und Fettvieh-Ausstellung in Frankfurt a. M.

Vom 14. bis 18. Mai 1874 wird in Frankfurt a. M. durch den dortigen landwirthschaftlichen Verein eine Ausstellung von Zucht- und Fettvieh und in Verbindung damit eine Maschineu-Ausstellung veranstaltet, wozu außer deutschen und deutsch-österreichischen auch schweizerische Aussteller eingeladen sind.

Aus den Programmsbestimmungen ist Folgendes hervorzuheben:

- A. Für die Zucht- und Fettviehausstellung.
- § 3. Es werden ausgestellt als Zucht- und Mastvich:

#### Rindvich, Schweine und Schafe.

- § 4. Alle Anmeldungen geschehen schriftlich, franco, bis spätestens 15. April 1874, mittelst Ausfüllung gedrukter Formulare, welche von dem "Sekretariat des landwirthschaftlichen Vereins zu Frankfurt a. M., Kleine Friedberger Gasse Nr. 2" zu beziehen sind.
- § 5. Anmeldungen, welche nach dem 15. April 1874 erfolgen, können nur Berüksichtigung finden, soweit es der Raum gestattet; auch kann deren Eintrag im Katalog nicht garantirt werden.
- § 6. Für jedes zur Ausstellung angemeldete Thier ist gleichzeitig mit der Anmeldung ein Einsaz zu zahlen, und zwar:
  - 1) für ein jedes Stük Rindvich

- fl. 3. ---
- 2) für jedes Schwein, beziehungsweise für das Loos junger Schweine " 1. 45
- für einen jeden Schafbok oder jedes Loos von 3 Hämmeln oder Schafen , 1. 45

Junge noch saugende Thiere, welche sich bei den Müttern befinden, sind in sämmtlichen Kategorien vom Einsaz befreit.

- § 7. Die Aussteller sind verpflichtet, die auszustellenden Thiere am 13. Mai in den Ausstellungsraum zu bringen und bis zum Schlusse der Ausstellung auf dem ihnen angewiesenen Raum zu belassen.
- § 8. Erfolgt die Stellung der angemeldeten Thiere nicht oder nicht rechtzeitig, so verfällt der Einsaz als Reugeld.
- § 12. Für preiswürdige Thiere einer jeden Abtheilung werden Preise ertheilt, zu deren Beurkundung Diplome eingehändigt werden.
- § 14. Die Auswahl der zu prämirenden Thiere wird einem Preisrichter-Kollegium übertragen.
  - B. Für die Maschinen-Ausstellung.
- § 1. Dieselbe befaßt Maschinen, Werkzeuge, Geräthe, Fabrikate u. s. w., die hauptsächlich in der Land-, Forst-, Garten- und Hauswirthschaft nuzbare Verwendung haben.
  - § 3. Anmeldungen haben bis zum 31. März 1874 zu erfolgen.

- § 4. Anmeldungen, die nach dem 31. März 1874 eiutreffen, können nur Berüksichtigung finden, soweit es der disponible Raum noch gestattet. Verbindlichkeit zur Aufnahme in den Katalog wird im Fall verspäteter Anmeldung nicht übernommen.
- § 6. Dem Ermessen der Kommission ist es anheimgegeben, über die Zulassung angemeldeter Gegenstände zur Ausstellung zu entscheiden.
- § 7. Wenn Maschinen besondere Triebkraft oder außerordentlichen Bedarf an Wasser erfordern, so ist dies bei der Anmeldung besonders hervorzuheben. Das zur Inbetriebsezung nöthige Material haben die Aussteller selbst zu besorgen; die Kommission wird aber in allen erforderlichen Fällen dem Aussteller bereitwillig an die Hand gehen.
  - § 8. Ein Standgeld für den beanspruchten Raum wird nicht erhoben.
- § 9. Die angemeldeteu Gegenstände müssen 2 Tage vor Eröffnung der Ausstellung aufgestellt sein und können vor Schluß der Ausstellung nicht zurükgezogen werden.
- § 10. Zur Uebernahme der Spedition, des Aus- und Einpakens, sowie Vertretung der Aussteller, haben sich die Herren
- B. D. Dresler, Phil. Forster, S. Lausberg und Comp. in Frankfurt a. M. bereit erklärt.
- § 6. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung für Schädigung oder Verlust der ausgestellten Gegenstände.
  - § 17. Prämien werden nicht ertheilt.

Indem das unterzeichnete Departement die Ausstellung der Beachtung des schweizerischen Publikums empfiehlt, erklärt es sich zu jeder weitern Auskunft gern bereit.

Anmeldungsscheine für beide Sektionen der Ausstellung können direkt bei ihm bezogen werden.

Bern, den 8. Februar 1874.

Das eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

# Kongress und Ausstellung in Mailand zur Beförderung der Käserei.

Dem Bundesrath ist eine vom 3. Februar datirte Mittheilung des italienischen Gesandten in der Schweiz zugegangen, wonach am 30. und 31. März und 1. April lauf. Jahres in der königlichen Akerbauschule zu Mailand ein Kongreß der Direktoren von Käsereigesellschaften und in Verbindung damit eine Ausstellung von Käsereigegenständen stattfinden wird, an welchen beiden Unternehmen auch auf die Betheiligung der Schweiz gehofft wird. Folgendes sind die dafür geltenden Hauptbestimmungen.

#### A. Bezüglich des Kongresses.

- I. Wer dem Kongreß als Effectivmitglied beizuwohnen gedenkt, hat sich bei der Direktion der königl. Akerbauschule, Corso S. Celso, Nr. 56, in Mailand vor dem 1. März unter Angabe seines Namens und Wohnorts anzumelden. Zutritt zum Kongreß und das Recht zum Sprechen und Stimmen in demselben haben nur solche Effektivmitglieder.
  - II. Die Diskusion wird sich ausschließlich auf folgende Fragen erstreken:
- 1) Welches die wichtigsten Bedingungen für einen Käsereiverband seien zur Erreichung des besten moralischen und ökonomischen Erfolgs, unter Angabe der unnöthigen und zu modifizirenden.
- 2) Welches die einfachsten und wirksamsten Arten und Reglemente zur Errichtung von Käsereigesellschaften während der Alpenweide seien.
- 3) Ob und in welchen Stationen und unter welchen Bedingungen es sich empfehle, magere oder fette Käse zu fabrizirer, was für welche und von welcher Form und Schwere.
  - 4) Wie man die Milchüberbleibsel am besten verwerthen könne.
- 5) Welches die passendste Zeit und Art sei, um die verschiedenen Käse und die Butter zu salzen.
- 6) Welches die einfachsten Arten und Reglemente seien, um Vereinslager für Aufbewahrung und Verkauf der Käse zu gründen.
  - 7) Welche Anforderungen der Handel mit Bezug auf Milchprodukte stelle.
- 8) Wie man am besten die Butter und den Käse für den Handel in die Ferne präpariren könne.

#### B. Bezüglich der Ausstellung.

- I. Dieselbe umfaßt folgende 7 Gruppen:
- 1) Jede Art von Käserei-Utensilien, sowohl in natürlicher Größe als in Modellen und Zeichnungen.
- 2) Hülfsmaterialen zur Käsebereitung, Lab, Farbstoffe, konservirende Präparate etc.
- Instrumente und Substanzen zur Pr
  üfung von Milch und deren Produkten.
  - 4) Milchkonserven und kondensirte Milch.
- 5) Butter aus Milch, aus Rahm, aus der von der Käsebereitung zurükgebliebenen Milch bereitet, gesalzene und ausgelassene Butter.
- 6) Käse aller Arten: Kuhkäse, Schafkäse, Ziegenkäse, und gemischte Käse: magere, fette und halbfette Käse etc.
  - 7) Modelle und Pläne von Melkereien und Käsereien.
- II. Die für die Ausstellung bestimmten Gegenstände müssen bis zum 10. Februar angemeldet und mit Ausnahme der Butter, nicht später als 15. März an die Direktion der königl. höhern Akerbauschule in Mailand, Corso S. Celso, Nr. 56, spedirt sein.

- III. Die Aussteller haben 2 Deklarationen auszufertigen, in welchen sie die Art des oder der auszustellenden Gegenstände bezeichnen. Die eine derselben ist bis 10. Februar mit der Anfrage um Zulassung einzusenden, die andere der Senduug beizufügen und zwar fest auf die änßere Verpakung aufzuheften. Diese Deklaration hat außer Namen, Vornamen und Wohnort des Ausstellers die Angabe der Gruppen, zu welcher der gesandte Gegenstand gehört, zu enthalten, und ebenso den horizontalen oder vertikalen Raum, welchen er in Anspruch nimmt.
  - IV. Jedem ausgestellten Gegenstand sind folgende Angaben beizufügen:
  - a. Name, Vorname und Wohnort des Ausstellers und ob er zu konkurriren gewillt ist.
  - b. Bezeichnung des ausgestellten Gegenstands und ausführliche Angabe, zu welchem Gebrauch er bestimmt ist.
  - c. Verkaufspreis in der Fabrik.
  - d. Ob der ausgestellte Gegenstand verkäuflich ist oder nicht.
  - e. Angaben über die Wichtigkeit der Fabrikation.
- V. Niemand darf 2 gleiche Gegenstände ausstellen, wenn sie mehr als 1000 Quadrateentimeter verticalen oder horizontalen Raum einnehmen.
- VI. Der Trausport der Gegenstände und ihre spezielle Aufstellung wird im Namen und auf Rechnung des Ausstellers von der Direktion der Akerbauschule besorgt.
- VII. Kein Aussteller darf irgend einen der ausgestellten Gegenstände vor Schluß der Ausstellung zurükziehen.
- VIII. Die nicht verkauften Gegenstände sind von dem Aussteller während der 3 unmittelbar dem Schluß der Ausstellung folgenden Tage zurükzunehmen. Was binnen dieser Frist weder zurükgezogen noch verkauft ist, wird als der Akerbauschule in Mailand geschenkt betrachtet.
- IX. Die Jury hat für die verdientesten Aussteller über eine goldene und 7 silberne Medaillen zu verfügen; die goldene ist für die in Gruppe 7 aufgeführten Aussteller bestimmt. Jeder Medaille wird ein bezügliches Diplom beigegeben werden, wovon jedoch die Ehrenerwähnungen ausgeschlossen bleiben.

Jndem das unterzeichnete Departement noch beifügt, daß Anmeldungsformulare, soweit der Vorrath reicht, von ihm bezogen werden können, erklärt es sich zu weiterer Auskunft überhaupt bereit.

Bern, den 10. Februar 1874.

Das eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

#### Bekanntmachung.

Im eidg. Instruktorenkorps der Artillerie sind einige Stellen von Kanonier- und Train-Unterinstruktoren neu zu besezen.

Mit der Stelle eines Kanonier- oder Traininstruktors ist eine jährliche Besoldung von Fr. 1800 bis 2300 verbunden. Neben dieser Besoldung erhalten die Unter-Instruktoren Entschädigung für ihre Dienstreisen, sowie eine jährliche Kleidervergütung. Die Trainunterinstruktoren sind überdies zum Halten eines eigenen Dienstpferdes berechtigt, für welches sie die Rationsvergütung und eine tägliche Pferdewartungs-Entschädigung von 60. Rappen beziehen.

Zur Bewerbung für die Stelle eines Unterinstruktors können nur Schweizerbürger zugelassen werden, die in der eidg. Armee eingetheilt sind und bereits einen militärischen Grad bekleiden. Verlangt wird ferner: Guter Leumund, gesunde und kräftige Konstitution, eine wenigstens der Sekundarschule entsprechende Schulbildung und Kenntniß zweier Landessprachen.

Die Bewerber haben sich zunächst als Instruktionsaspiranten annehmen und verwenden zu lassen. Die Instruktionsaspiranten erhalten für ihren Dienst ein Taggeld von Fr. 5. 50. Von ihrem Verhalten während dieser, wenigstens einjährigen Dienstzeit hängt sodann ihre Ernennung als Unterinstruktor ab.

Bewerber für die Stelle eines Artillerie-Unterinstruktors werden eingeladen, sich für die Annahme als Instruktionsaspiranten bis längstens den 28. Februar bei dem unterzeichneten Departement schriftlich anzumelden. In der Anmeldung sollen die bürgerliche Stellung, Beruf und Verhältnisse des Bewerbers, die von ihm besuchten Schulen, sein bisheriger Militärdienst und daherige Stellung näher angegeben werden, unter Beilegung eines beglaubigten Dienstetats mit Conduitenliste, sowie allfällige Zeugnisse über seine bürgerlichen Berufsleistungen.

Die bereits von früher her angemeldeten Instruktionsaspiranten, welche ihre Bewerbung um die Stelle eines Unterinstruktors fortsezen wollen, haben ihre Anmeldungen in vorstehend angegebener Weise bis zum 28. Februar zu erneuern.

Bern, den 3. Februar 1874.

Das eidg. Militärdepartement.

#### Bekanntmachung.

Es sind in öffentlichen Blättern schweizerische Ordonnanz-Revolver zum Verkaufe angeboten worden. Die unterzeichnete Kanzlei ist daher im Falle zu erklären, daß Ordonnanz-Revolver nur durch Vermittlung der Militärbehörden bezogen werden können, und daß andere Ordonnanz-Revolver, als die durch die eidg. Militär-Verwaltung gelieferten, nicht existiren.

Bern, den 2. Februar 1874.

Die eidg. Militärkanzlei.

#### Ausschreibung.

\_\_\_\_

Die Lieferungen von Brod, Ochsenfleisch, Heuund Stroh für die auf dem Waffenplaz von Aarau im Jahre 1874 abzuhaltenden eidgenössischen Unterrichtskurse werden hiermit zur freien Concurrenz ausgeschrieben. Bewerber hiefür haben ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift "Angebot für Brod, Fleisch oder Fourragelieferung" versehen bis Samstag den 21. Februar nächsthin dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern franco einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen sind beim Kantonskommissariat in Aarau deponirt und können dort eingesehen werden.

Bern, den 5. Februar 1874.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

#### Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod, Ochsenfleisch, Heu und Stroh für die auf dem Waffenplaz von Frauenfeld im Jahre 1874 abzuhaltenden eidgenössischen Unterrichtskurse werden hiermit zur freien Concurrenz ausgeschrieben. Bewerber hiefür haben ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift "Angehot für Brod, Fleisch oder Fourragelieferung" versehen bis Samstag den 21. Februar nächsthin dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern franco einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen sind beim Kantonskommissariat in Frauenfeld deponirt und können dort eingesehen werden.

Bern, den 5. Februar 1874.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

## Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod, Ochsenfleisch, Hafer, Heu und Stroh für die auf dem Waffenplaz von Basel im Jahre 1874 abzuhaltenden eidgenössischen Unterrichtskurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Bewerber hiefür haben ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift "Angebot für Brod, Fleisch oder Fourragelieferung" versehen bis Samstag den 28. Februar nächsthin dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern france einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen sind beim Kantonskommissariat in Basel deponirt und können dort eingesehen werden.

Bern, den 7. Februar 1874.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

#### Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod, Ochsenfleisch, Hafer, Heu und Stroh für die auf dem Waffenplaz von Liestal im Jahre 1874 abzuhaltenden eidgenössischen Unterrichtskurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Bewerber hiefür haben ihre Angebote schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift "Angebot für Brod, Fleisch oder Fourragelieferung" versehen bis Samstag den 28. Februar nächsthin dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern franco einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen sind beim Kantonskommissariat in Liestal deponirt und können dort eingesehen werden.

Bern, den 7. Februar 1874.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

#### Ausschreibung.

Die Lieferungen von Brod, Ochsenfleisch, Hafer, Heu und Stroh für die auf dem Waffenplaz von Luzern im Jahre 1874 abzuhaltenden eidgenössischen Unterrichtskurse werden hiermit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Bewerber hiefür haben ihre Augehote schriftlich, versiegelt und mit der Aufschrift "Angebot für Brod, Fleisen oder Fourragelieferung" versehen bis Samstag den 28. Februar nächsthin dem eidg. Oberkriegskommissariat in Bern franco einzusenden.

Die Lieferungsbedingungen sind beim Kantonskommissariat in Luzern deponirt und können dort eingesehen werden.

Bern, den 7. Februar 1874.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

#### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihre Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesezt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

Ausläufer auf dem Telegraphenbüreau in Winterthur. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Provision. Anmeldung bis zum 10. März 1874 bei dem Chef des Telegraphenbüreau in Winterthur.

- 1) Kontroleur bei der Hauptzollstätte Moillesulaz (Genf). Jahresbesoldung bis auf Fr. 3300. Anmeldung bis zum 26. Februar 1874 bei der Zolldirektion in Genf.
- 2) Kondukteur des Postkreises Zürich. Anmeldung bis zum 27. Februar 1874 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 3) Kondukteur des Postkreises St. Gallen. Anmeldung bis zum 27-Februar 1874 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.

- Büreaudiener auf dem Telegraphenbüreau in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 1200, nebst Dienstkleidung. Anmeldungsfrist bis zum 2. März 1874 bei dem Chef des Telegraphenbüreau's in Lausanne.
- 5) Briefträger in Bernex (Genf).
  Für Aire-la-ville.

  6) Conduktenr des Postkreises Genf
  in Genf.
- 6) Condukteur des Postkreises Genf.
- 7) Condukteur des Postkreises Bern.
- 8) Postkommis in Bern.
- Anmeldung bis zum 20. Februar 1874 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 9) Briefträger in Ruswyl (Luzern). Anmeldung bis zum 20. Februar 1874 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 10) Posthalter in St. Margarethen (St. Gallen).
- 11) Briefträger in St. Gallen.
  - allen. Anmeldung bis zum 20. Februar 1874 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 12) Briefträger in Gossau (St. Gallen).

1.

- 13) Telegraphist in Strengelbach (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Februar 1874 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 14) Telegraphist in Schuls (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Februar 1874 bei der Telegrapheninspektion in Bellenz.
- 15) Telegraphist in Granges (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Februar 1874 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.

# Die Ausfuhr der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahr 1873, verglichen mit derjenigen der Jahre 1864—1872.

Zusammengestellt, nach den verdankenswerthen Mittheilungen der Tit. Konsulate in Zürich, Basel und Genf, vom eidg. statistischen Büreau.

Artikel.	Total in den Jahren:								Im Durch- schnitt	Im Jahr	Angaben nach Konsularkreisen im Jahr 1873.			
	1864.	1865.	1866.	1867.	1868.	1869.	1870.	1871.	1872.	per Jahr von 1864-1872.	1873.	Zürich.	Basel.	Genf.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Seide und Seidewaaren Baumwoll- und Wollgewebe . Broderien	1,647,335 352,277 806,700 8,477,192 72,482	4,268,900 1,132,231 1,521,184 11,301,954 108,399 490,895	5,173,296 3,236,138 3,179,795 13,093,408 300,108 700,130 110,885	2,038,330 3,154,087 2,432,405 10,362,418 265,196 827,647 156,734	$\begin{array}{c} 1,242,910 \\ 3,050,127 \\ 2,102,497 \\ 10,469,728 \end{array}$	$\begin{bmatrix} 2,253,135\\ 3,896,701\\ 2,802,764\\ 13,322,578\\ 258,738\\ 1,268,417\\ 44,603 \end{bmatrix}$	1,194,850 6,962,403 3,884,064 16,512,162 341,148 1,560,409 582,177	1,974,496 10,293,787 3,106,693	2,648,277 11,437,174	4,834,992 2,351,206 13,217,523 275,890 1,118,227 253,640	2,934,829 10,853,320 2,209,634 13,054,147 433,573 2,068,003	10,853,320 1,169,908	13,323,969*) — 1,039,726 10,225,579 — 2,068,003 — 557,469	2,828,568 433,573 — 426,461 85,952
Total	37,256,642	49,280,049	58,658,373	39,260,318	41,304,991	53,931,428	69,190,244	80,675,681	79,481,103	56,559,870	60,391,809	29,402,509	27,214,746	3,774,554

<sup>\*)</sup> Davon für Fr. 12,844,377 Seidenbänder und für Fr. 479,592 Seidenstoffe.

Im Jahr 1873 wurden aus der Schweiz für Fr. 19,089,294 weniger Waaren nach den Vereinigten Staaten Nordamerika's ausgeführt als im Vorjahr 1872; dagegen für Fr. 3,831,939 mehr als im neunjährigen Durchschnitt von 1864—1872.

Die Abnahme der Ausfuhr im Jahr 1873 gegenüber dem Jahr 1872 betrifft:

1) Seide und Seidewaaren			für	Fr.	13,700,012	oder	33,6 %		
2) Uhren und bezügliche									
Bestandtheile			27	n	5,258,364	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	28,7 %		
3) Broderien			ກ	77	583,854	**	5,1 º/0		
4) Käse			2)	13	161,210	70	7,2 0/0		
5) Leder				20	20,418	"	$4,6^{0}/0$		
6) Musikdosen					8,279		1,9 0/0		
7) Verschiedenes					528,593		28,1 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>		
Dagegen die Zunahme:	:								

286,552 oder 10,5 %

1) Baumwoll- und Wollgewebe für Fr.

2) Stroh- und Roßhaargeflechte ...

Anders gestaltet sich der Vergleich des Werthes dieser hauptsächlichsten Ausfuhrartikel vom Jahr 1873 mit demjenigen des jährlichen Durchschnittes der 9 Jahre 1864—1872.

Nach diesem ergibt sich eine

1) Seide und Seidewaaren

Abnahme im Jahr 1873 gegenüber dem jährlichen Durchschnitt der Jahre 1864—1872 von:

Absolut: in Prozenten:

Fr. 3,526,933 oder 11,5 0/0

3) Uhren und Uhrenbestandtheile . " 163,376 " 1 4) Verschiedenes	,
Zunahme im Jahr 1873 gegen- über dem jährlichen Durchschnitt der Jahre 1864—1872 von:	
1) Baumwoll- und Wollgewebe Fr. 441,326 oder 17	7 9/0
2) Broderien 6.018,328 , 124	
3) Musikdosen	2 0,0
4) Käse	
5) Leder	t 0/0

Nach vorstehender Uebersicht bleibt die Gesammtausfuhr vom Jahr 1873 gegenüber derjenigen der lezten 3 Jahre 1870, 1871 und 1872 bedeutend zurük und zwar gegenüber dem Jahr 1870 um Fr. 8,798,435 oder 13 $^{0}/_{0}$ , gegenüber dem Jahr 1871 um Fr. 20,283,872 oder 25 $^{0}/_{0}$ , gegenüber dem Jahr 1872 um Fr. 19,089,294 oder 24 $^{0}/_{0}$  und gegenüber dem Durchschnitt dieser 3 Jahre um Fr. 16,057,200 oder 21 $^{0}/_{0}$ .

Dagegen übersteigt dieselbe immerhin noch die sechs Jahrgänge 1864—1869.

Es wurden rümlich im Jahr 1873 mehr ausgeführt als im Jahr 1864 für Fr. 23,135,167 oder 62°/0

1865 n. 11,111,760 n. 23°/0

1866 n. 1,733,436 n. 3°/0

1867 n. 21,131,491 n. 54°/0

1868 n. 19,086,818 n. 46°/0

1869 n. 6,460,381 n. 12°/0

mehr als im jährlichen

Durchschnitt der 6

Jahre 1864—1869 n. 13,776,509 n. 30°/0

und mehr als im jährl.

Durchschnitt der 9

Jahre 1864—1872 n. 3,831,939 n. 7°/0

Allgemeine Bemerkung. Die so bedeutende, aus vorstehender Zusammenstellung ersichtliche, plözliche Abnahme der Ausfuhr aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten Nordamerika's im Jahr 1873 gegenüber den lezten 3 demselben unmittelbar vorangegangenen Jahren hat ihren Grund in den bekannten finanziellen und commerziellen Erschütterungen, der daherigen, sehon im Frühjahr 1873 zu einem bedenklichen Grade gesteigerten. Geldklemme, der hierauf erfolgten Geldkrisis und der durch diese Umstände gebotenen. allgemeinen Beschränkung des Importes in Nordamerika, wodurch sich das abgelaufene Jahr 1873 für diesen Welttheil Ankwürdig gemacht hat.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

# **Inserate**

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale
In Foglio federale

Jahr 1874

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 08

Cahier Numero

Geschäftsnummer \_\_\_

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 18.02.1874

Date Data

Seite 302-312

Page Pagina

Ref. No 10 008 073

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.